

Sonnabends, den 13. Februarius, 1762.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
UnserS allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

7.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl ins- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gesunden und geflohen worden, wo Gelder anzusehen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angekommenen Schiffe; dergleichen Wolle- und Getreide-Preise von Dres- und Hinterpommern.

I. AVERTISSEMENT.

Da seithero in der Provinz Pommern, fast keine andere als Schwedische und Mecklenburgische Eine-Drittel-Stücke roulirten, und die bereits verirren Hollsteine, Pöner, Zerbster und Hilburgshäuser Münz-Sorten, sich wieder einzuschließen anfangen, dergleichen so gar schlechte Münz-Sorten zum Gedruck des Publici aber in denen Königlichen Landen schlechterdings nicht mehr circuliren sollen; Als wird jedermannlich befandt gemacht, daß obgedachte Schwedische und Mecklenburgische, wie auch Hollsteins Pöner, Zerbster, Hilburgshäuser und alle dergleichen Münz-Sorten, so bereits ausgemünzt worden, oder noch aus ausländischen München ausgemünzt werden sollen, hiermit schlechterdings in der Provinz Posen und Hinterpommern durchgängig verirren werden, und verirren bleiben sollen, deßgefalt, daß wo und an welchen Orten, oder bei nem sohane Münz-Sorten nach Verlauf von 4 Wochen a dato an gerechnet, in grossen oder kleinen Summen, ohne alle Consideration, es sei wo oder bey wem es wolle, es sei 1-10 Trian-

Transo oder zum Circuliren, betroffen werden, selbige so gleich und ohne alle Weitläufigkeit coaltsche, eingeschmolzen, und dem Deauanzen die Hälfte des davon kommenden Profts gegeben, das übrige aber zur General-Straf-Casse berechnet werden soll. Wie denn auch wenn Kaufleute und Negotianer wieder verhoffen, betroffen werden sollten, welches dergleichen so gar sehr schlechte Münzen mit andern, in denen Königlichen Landen jego soustrenden Geldern weiten, oder durch Posten oder mit Frachten einkommen lassen, und in Circulation bringen wolten, so soll gegen selbige nicht nur so gleich, der Fical agiret, sondern die Coutravienren auch mit einer nadibesten Geld-Strafe beleget werden; Als wornach also jedes männlich sich auf das genaueste zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Signat. Stettin, den 4ten Februarie, 1762.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da das des seligen Regierungs-Präsident von Namin Kindern zugehöriges, althier zu Stettin am Roßmarckt, auf der Mühl- und kleinen Wollweber-Straße Ecke belegenes Haus, nachdem auf Ansuchen derer Vormünder daju Approbation und Decretum de alienando erfolget, veräußert werden soll; und zu dem Ende die Subhastation veranlaßet, auch nunmehr novus Terminus auf den 1sten Februarie a. c. angezeigt worden; So werden die Liebhaber etirret, sich bemeldeten Tages, auf der Königlichen Regierung unfehlbar einzufinden, und ihr Gebot ad protocolum zu geben, da denn der Meistbietende nach Bescheiden wegen der Abdiction rechtlische Verfügung zu erwarten. Signat. Stettin den 22ten Dec. 1761.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll ein mitten in der Stadt sehr wohl gelegenes Hause, welches mit 2 neuen Flügeln, einträgliche Wiese, guten und wohlgerichteten Gärten, Stallungen, Holz- und Wagen-Räumen verdeckt, und auch zur Kaufmannschaft und Brauerei wohl aptirt ist, plus licitari verkaust werden; Kaufstüsse können sich in dem Ende den 24ten Februarie a. c. in des Notarri Herrn Bourvieng Logis Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihren Both ad protocolum geben, und der Meistbietende wegen des Aufschlages das weitere vernehmen.

Bei dem Kaufmann Schulke in der Oderstraße, ist um billigen Preis zu bekommen, frischer Rigaischer Leinsaamen, allerley Sorten Mauer- und Dachsteine, wie auch noch gut trockenes langes Eichens Brennholz.

Bei dem Kaufmann Bach am Roßmarckt ist frischer Rigaischer Leinsaamen um billigen Preis zu haben. Gut Hollsteinische Stroh-Butter in ganzen und halben Tonnen, ist bei dem Kaufmann Bach, am Roßmarckt wohnhaft, um guten Preis zu haben.

Es soll ein in der Ober-Stadt belegenes Wohnhaus, welches zur Handlung ungemein aptirt ist; und vorin sich ein offener Zoben jego befindet, auf freyer Hand verkaust, und in Termino den 16ten Marz a. c. licitari werden; das Haus besteht aus 4 Stuben, 3 Kammer, 2 Bodens, eine grosse Wnde, gemöblirten Keller und guten Hofraum, und befindet sich dabo eine Haus-Wiese, so jährlich 5 Ahr. Wiese trögt; Kaufstüsse können sich in Termino licitari Nachmittags um 3 Uhr bei des Advocat Henck Logis in der kleinen Wollweber-Straße melden, wie auch diejenigen welche das Haus vorher beschen und wissen wollen, wo es belegen, von demselben nähere Nachricht erhalten können.

Es sollen den 10ten Februarie a. c. in des Notarri Dehnels Logis, in des Kunstmahlner Herrn Steuken Hause, in der Hünenbergs-Straße, verschiedene Meubles an Manns-Kleidung, Leinen-Zug, auch Bücher, Betten und sonstigen Haus-Gerath, und ein eisern Ofen, durch eine Auction distribuit werden; Liebhabere wollen sich des Morgens um 8 und Nachmittags um 2 Uhr beiwohnen einzufinden, und gegen baare Bezahlung die zu erscheinenden Stückien gernägt seyn.

Des seligen Rabcten Erben Haus in der Unter-Wiese, soll in Termino den 26ten Februarie, 1761 verkaust werden; Liebhabere können sich an denselben bestimmten Tagen, in der Fuhr-Straße, in des Muntii Seiferts Hause einzufinden und bieten. Die Taxa des Hauses beträgt 170 Ahr.

Den zoten Februarie, des Mittags um 12 Uhr, sollen vor dem Landhause in Stettin, zwey junge schwärze Stuhlfäder von guten seinen Geschöpfen, wovon die eine bevorstehenden Frühjahr 4 Jahr, und die andere 2 Jahr alt wird, per Notarium Bourvieng verauktionirt werden; Liebhabere wollen sich des namten Tages, um gesetzte Zeit einzufinden, und daar Geld mitbringen.

Des verstorben Koch Guttig Erben Haus in der grossen Wollweber-Straße, zwischen des Schulhauses Krautens, und des Fuhrmann Schulzen Witte Häuser belegen, so auf 542 Ahr. durch die Stadtwerke abmärit, soll den 2ten Marz a. c. auf einem Losamen Waffen-Amte licitari werden, allwo sich aleddern Liebhabere einzufinden und bieten können.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da das bisherige Schul-Haus vor die Anstalten der Dangorowschen Real-Schule in Stargard in

Kem, und man ein bequemerem bekommen; so werden zum Verkauf des ersten, an der Wader-Straße-Ecke stehenden Hauses, Termini Licitations auf den 10en Februaris, 1ten Martii und 1ten April a. c. abgesetzt, in welchem sich Kaufleute bes dem Bürgermeister Eriger in seiner Wohnung melden, ihr Vorh. ad Protocollum geben, und gewährtigen können, daß dem Weißbietenden das Haus, bis auf eingesommene Approbation jugeschlagen werden solle.

Das Rheeschesche Haus zu Stargardt in der Mühlen-Straße belegen, soll ad instantiam derer Erbs-Intressenten, in Termino den 23ten Februaris a. c. vor dem Stadt-Gerichte plus licitans verkaufst werden; so hierdurch befaßt gemacht wird.

Zu Anclam soll das in der engen Mollweber-Straße belegene Müllersche Haus, so zu 200 Rthlr. taxirte ist, binebst dem daju gehörigen Weie, welche für 30 Rthlr. verfert ist, für ein lobfames Wapen-Gericht öffentlich verkaufet werden, und sind Terminti Licitations auf den 6ten Januaris, 2ten Februaris und 1ten Martii 1762 dazu angefertet; Liebhaber wollen sich also in Termino Nachmittags um 2 Uhr vor dem Wapen-Gerichte einzufinden, ihren Vorh. ad protocollo thun, und gewährten, daß in ultimo Termino das Haus cum pericantio plus licitans werde jugeschlagen werden.

Der Herr Körster John zu Belgardt, offerret sein zu Cörlin am Markt belegenes Wohnhaus, zum öffentlichen Verkauf. Wer solches zu erhandeln willen, kan sich bei ihm auch in Termino den 16ten Februaris c. auf dem Cörlinschen Rathause melden, und der Weißbietende eines billigen Accords genärtigen. Es ist dieses Haus mit guten Stuben und massiven Schorsteinen versehen, und also zur Brau-Nah- rung und Herbergerei sehr bequem, wobei Hofraum, Aufsatz und Stallung.

Zu Cöslin sollen in Termino den 10en Martii c. die denen Kindern des seligen chirurgi Krügers in der Theilung übersetzte Mobiliens, als Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen-Zeug, Porcellain, Thee-Zeug, Besteck und Gläser, Hausrath, Bücher, Ballwerk, Holz und Dienst, Leinen, Kleidung, Bettens, Instrumente und Medicin, per modius auctiose verkaufet werden. Die Liebhaber können sich bengangnen Tages in dem Krügerischen, wobei Herrn Cantoy Cuban-Hause einfinden.

Zu Cöslin sollen folgende Innenbilie, als: 1.) eine Scheune vor dem Hohen-Thor, zwischen des Herrn Bürgermeisters Nodder und Schlosser Nofen Scheinen belegen, nebst dem dahinter gelegenen Härtigen, so auf 144 Rthlr. 16 Gr. 2.) Ein Garten vor dem hohen-Thor, nebst dem Häuschen, zwischen Schneider Mendien, und Witte Hellwings Garten belegen, so auf 121 Rthlr. 12 Gr. taxiret ist. 3.) 10 Rücken Landes auf den Stückien, zwischen der Kramer-Zunft und Bussi Sohnes Stückien belegen, so gefauftet worden für 252 Rthlr. 20 Gr. 4.) Die Barbier-Stube so arbitriret ist auf 60 Rthlr. welche des seligen chirurgi Krügers Kindern in der Theilung angefallen, ad instantiam der Wurmündere in Termino den 15en Martii, 1ten und 20en April. c. an den Weißbietenden verkaufet werden. Die Käufes- ten können sich in den benannten Terminen dafelbst zu Rathause melden, und hat der Weißbietende in dem letzten Termine der Addiction zu gewartet.

Zu Stolp wollen der Herr Oberk. von Baumeler, das in der Priester-Straße, zwischen des Archis Diaconi Göhler Wohnhauses, und des Burgers und Kaufmanns Kutscher Hinter-Hause gelegene Haus, plus licitans verkaufen; Dienstigen welche belieben tragen dieses Haus zu erhandeln, haben sich in Termino den 22ten Februaris a. c. und 16ten Martii c. a. höchstens aber in ultimo den 6ten April, des Vormittags um 1 Uhr, bieselbst zu Rathause zu melden, da denn plus licitans additionem zu gewartet. Auf dem Hause sind keine Schulden angefreitet.

Zu dem von dem Kirchenbürm zu Anclam durch einen Orcan herunter gesürchten Kupfer hat sich bis hieher kein annehmbarer Käufer angegeben; Wannenbörn ein anderweitiger Terminti Licitations ein vor allem auf den 4ten Martii c. anberaumet wird, und können dienigen, welche dieses alte durch die Lust, Regen und Sonnenschein durchwirkt und geläuterte Kupfer, an die 14 Centner schwer, zu erhandeln gesonnen, sich sodann Vormittags 9 Uhr bei E. E. Rath zu Anclam melden, ihren Vorh. ad protocollo geben, und der der Weiß- und Genugbietende gewährtig seyn, daß mit ihm der Kauf vollkommen werde.

150 bis 200 Gaffden Elsen Depusat-Hols, 2 4 Fuß lang, ist zu verkaufen; Wer selbiges hendothiget, kan sich in Damm beim Magistrat dafelst in Termino den 15ten und 22ten Februaris c. melden, da denn mit dem plus licitans contrahirt werden soll.

Es ist in Stargardt in der Opprichen-Straße, ein wohlgelegenes massives Haus von 3 Etagen, mit 4 Stuben, einem Krahmladen, außen Hofe ein Gebäude, einem Schau mit 2 Pferde Stößen, einen ausgemauerten Brunnem, noch einen Stall und 2 gewölbte Keller im Hause, und einen Keller im Hinterhause, eine Darré im Hause, guter Aufzug und Hofraum, wie auch 3 Kornböden im Hause, und eine grosse Küche, entweder zu verkaufen oder vor der Hand zu vermieten. Liebhaber in einem oder andern Handel können sich forderamt bey den Kaufmann Plös als Eigentümer melden.

4. Sachen so außer- und innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es soll künftigen Ostern das Witwen-Haus zu Frauendorf, nebst dem dabej befindlichen Garten

und Stallung, auf 3 Jahre vermietet werden; Es kan sich also derjenige, so daju Besieben trage, dieserhalb bey dem Herrn Regierungs-Secretar Kraut zu melden, und nukere Conditiones vernehmen.

Da sich in ersten Termius in dem kleinen Kirchen-Häuschen nahe der St. Nicolai Kirche kein angemlicher Mietz gefundet; So werden dazu Termini annoch auf dem 17ten und 24ten Februarli c. Nachmittags um 2 Uhr in des Kirchen Kasten-Schreibers Lucas Wohnung anberahmet, worinnen sich Liebhabere zu melden, und der Mietz wegen mit Herrn Provisoribus der Kirchen contrahiren können.

In des Schorsteinsger Meister Brannichs Wohnhause auf dem Röddenberg, wird Ausgangs des künftigen April-Monats die zweyte und dritte Etage ledig, es befinden sich darin 3 Stuben, 3 Kammern, eine verschlossene Küche; Liebhabere belieben sich hiz denselben zu melden, es beschen, und eines blügeln Accords zu gewärtigen.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll ein Camp Landes von 3 Morgen, 170 Ruthen Magdeburgisch, so vor dem Berliner Thore, hinter Hand den bedeutesten Wege, gegen der Ober-Wieck, bei der Marischen Windmühle belegen, und dem St. Johannis Kloster gehörig, verpachtet werden, wozu Termiu Licitationis auf den 5ten und 17ten Februarli, auch 1ten Martii c. anberahmet werden; Liebhabere können sich an benannten Tagen, Vormittrages um 1 Uhr, in des St. Johannis Klosters Kasten-Kammer alhier einfinden, und gewärtigen, das in ultimo Termiu den Weisblehenden dieser Camp bis auf Approbation addiccket werde vld.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als auf künftigen Marien in dem Dorte Nemitz, ohnweit Süßom belegen, ein Ackerwerk und ein Bauerdorf zur Verpachtung offen wird, welches seines Major von Ottimarsdorf Herren Edem zugehören; So wollen Liebhabere dazu sich bey dem Herrn Notario Curtius in Greiffenberg melden, welcher völlige Nachfrage geben, auch mit ihnen contrahiren wird, zu dem Ende Termiu Licitationis auf den 27ten Januar, 17ten Februarli, und 1ten Martii a. c. anberahmet werden.

Zu Roggendorf, einem Dorte, drei vierst. Meile bey Stargard auf der Ihna gelegen, ist eine Huse, so dem Raths geistlichen Lehn bei Stargard gehörig, künftigen Marien pachtlos, weshalb Termiu Licitationis auf den 6ten, 17ten und 27ten Februarli c. angezetet seyn; Liebhabere können sich in Rathshause melden, ihr Gebotth ad Protocolloum geben, und sich plus licetum genis die Zuschlagung nach eins gejogerten Jahr zu gewärtigen hat.

Ein Altert: Gut zu 28 Winzpett Aussenat in jedem Felde, zwischen Stargard und Pyritz belegen, kann, wenn sic ein annemlicher Pachter dazu findet, auf Marien a. c. verpacht werden. Wer dazu Besieben hat, wolle sich in Stettin bey dem Notario Schüler melden.

Der Krug zu Stolzenburg wird künftigen Osten pachtlos, er soll anderweitig, an einen Becker, oder Zimmermann, oder andern Handwerker verpachtet werden; Wer Besieben hat denselben zu pachten, kan sich in Stettin bey den Herrn Landrat von Ramtin selbst, oder in Stolzenburg bey dessen Secretare melden, und die Conditiones vernehmen.

Auf den Adelichen Gut Rothen-Clemynom, 3 Meilen von Stettin, wird kommenden Trinitatis dieses 1762ten Jahres die Wind- und Rossmühle pachtlos, und soll anderweitig verpachtet werden; Pacht lustige können sich alhier in Stettin bey dem Königlichen Regierungs-Canzley-Diener Lüdke, in Rothen-Clemynom aber auf den Adelichen Hofe melden, und die Bedingungen erfahren.

Da die denen Herren von Schwerin zugehörige Güter, Rebbberg, Janow, Landesron, Neudendorf, und ein Hof in Bartow, kommenden Trinitatis 1762 pachtlos werden, und von neuen auf 3, oder nach Besinden mehrere Jahre an den Weisblehenden verpachtet werden sollen, und dazu Termiu auf den 1ten Martii a. c. anberahmet werden; So können diejenige welche vorbenannte Güter in Pacht zu nehmen willens, sich in vorbenannten Termiu zu Rebbberg in dem Herrschaftlichen Hause einfinden, und ihre Offerung zur Pacht ad protocollo geben. Wie dem auch diejenige so nähere Nachricht zu haben verslangen, sich entweder bey denen Herren von Molghau in Banselow und Saron, oder auch bey dem Senat vor Schulz in Anselm melden können.

Es soll das den minorenen Bangerow gehörige Kreyschulzen-Gericht zu Buchholz, von Marien dieses Jahres, auf 3 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, und sind dazu Termiu auf den 29ten Januar, 17ten Februarli, und 1ten Martii a. c. anberahmet; Diejarigen so diese Nachtrag zu übernehmen willens sind, können sich an benannten Tagen Vormittrags um 10 Uhr in des Herrn Criminal-Just Stollen Bebauung in Alten Stettin melden, und gewärtigen, das mit dem Weisblehenden bis auf Approbation des Königlichen Pupillen-Collegii geschlossen werden sol.

Da die Nach: Jahre sämtlicher zur Stadt Damm gehörigen Vorwerke, Stuttorf, Hornskrug und Schönsrey, mit Trinitatis 1762 zu Ende laufen; So werden solche hierdurch zur anderweitigen Verpachtung

lung ausgehoben, und Terminus Liciationis auf den 22ten Februarii, Sten und 22ten Marci c. angesetzt in welchen die Wächter sich zu Rathhouse dafelbst melden, und ihren Vorh registrieren lassen können, da denn bis zur allernächstigen Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer Approbation, mit den Meissn bishenden der Contract geschlossen werden soll.

Die Korn- und Schneide-Mühle zu Raths-Damniß; eine Mühle von Stolp belegen, soll auf linschendem Den Ogen, entweder verkauft, oder auch anderweitig auf gewisse Jahre verpachtet werden; Die Liebbadere zum Kauf oder Pachtung dieser Mühle, können sich des Dienstags- und Freitags Vormittags 9 Uhr in Stolp in Rathhaus melden, und deshalb Handlung pflegen, auch gewährten, daß diese Mühle dem Meiste diependen, entweder Kauf- oder Pacht-weise ugeschlagen werden soll.

7. Sachen so innerhalb Stettin verlorenen worden.

Es ist in Stettin am Sonntag Abend, den 7ten hujo, zwischen 10 und 11 Uhr, vom Kohlmarkt bis nach der Kesselsläger-Strasse, ein Degen mit silbernen Gestäbe verloren worden; Sollte jemand selchen gefunden haben, so wird ersucht, dem Jungierter Gottschalck in der Breiten-Strasse davon Nachricht zu geben, dagegen einen rasonablen Recompens gerecht werden soll. Sollte auch selbiger denen Herren Gold schmieden zum Verkauf gebracht werden, so ersucht man, solchen anzuhalten, und erwähnten Gottschalck es wissen zu lassen.

Es ist in Stettin am Montag Abend eine ovale agatene Lohacte-Dose, auf der Straße, obngefähr in der Gegend vom Berliner Thor, die breite Strasse herunter, verlorenen worden; Selbige ist gelb eine gefast, und sowohl der Deckel, als auf denen Seiten gelb eingestzt. Wer dieselbe gefunden, und dem Eigentümer bringt, soll eine genügsame Discretion bekommen, und ist solche in der Wallstrasse bey dem Sporsteinziger Hoch abzugeben.

8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlenen worden.

Da man gefunden, das in kurzer Zeit, bey dem auf des Herrn Mauens Speicher am Vollmerkt, auf den zweyten Boden befindliche Warter Juchten, aus 2 Packen, 8 Rollen die feinsten Juchten, bleiblicher Weise entwendt worden; als werden alle und jede, besondre die vom läblichen Genercke der Schuhler und Sattler ersucht, wenn ihnen von dieser Waare was zum Verkauf gebracht werden sollte, oder es bereits geschehen, eine Nachforschung des Verkäufers zu machen, und sich dieserhalb bei dem Herrn Commercier Rath Schröder in Stettin zu melden, welcher dem Anzeiger, oder dem der von dieser Dieberei mehr Nachricht geben kan, einen rasonablen Recompens geben wird. Sollte auch einer der Wirtshäusen davon Nachricht geben, und etwa die Juchten sänglich oder zum hell wieder einhängen gezozen werden.

Es sind den 11ten dieses Abends zwischen 5 und 6 Uhr, aus des Herrn Ober-Inspecteur Glare Hause in der Mühlen-Strasse, drei Roquelaurs, wovon der eine braun, mit blauen Rosé gefüttert, der andere grau, und der dritte ebenfalls grau mit blauen Rosé gefüttert ist, bleiblicher Weise entwendt worden. Wer von diesem Diebstahl zuverlässige Nachricht zu geben weiß, der beliebe sich im obenannten Hanse zu melden, und ein Douleur von 2 Rthlr. zu genägtigen.

9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem bei der Ertheilung zwischen dem Grafen Friedich Wilhelm von Schwerin, und seinen minderjährigen Brüthern, letzteren von denen Pugarschen Gütern, Bornen, Nudenow, Zingow und Eavel vors vorgedachte Grafen Friedich Wilhelm von Schwerin abgetrennt worden; So ist die desfalls in Absicht derselben Besitzung von denen darauf lastenden Schulden ergangene Citation reservet, und auf den 2ten Marci a. f. ein andermetziger Terminus angesetzt worden. Es haben also sobann, alle diezen Tage, welche Anspruehe daran zu haben vermeinten, ihre Bezugsnr zu erbringen, oder zu gewarten, daß sie von vorbemeldeten Gütern sänglich abgewiesen, und in Ausführung derselben mit ewigen Stillschweigen besiegelt werden sollen. Signar. Stettin, den 29en November, 1761.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.
In Prenzlom haben die Geschwister Reinken, ihre 4 Alt-Stadtische Hufen Landes, jede mit der Kote von 1000 Rthlr. und eine Schiene vor dem Stein-Thor cum Taxa à 200 Rthlr. volumae e subtilitate lassen. Terminus Liciationis sind auf den 28ten Januaris, 22ten Februarii und 16ten Marci c. in Judicio, cum ad-actioane Creditorum sub præjudicio anderaumert.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 600 Rthlr. Erdmannische Purilen Gelder zur glaubaren Bedätigung bereit; Wer dies selben benötigter ist, die gehörige Sicherheit und Consensum eines lohsamen Wizen-Amts verschaffen

54) Kan, der wolle sich bey denen Vorwürfern, dem Schlosser Meister Brandt, und dem Schmiede Melchior Dohberg in Stettin melden.

Es sind 1000 Rthlr. am Legaten-Seldern zur Gestättigung parat, welche sogleich ausbezahlt werden können; Wer selbige auf eine sichere Hypothek findbar aufzunehmen will, wolle bei beiden sich bey der Königlich Preussischen Pommerschen Regierung in Stettin zu melden, oder es kan auch durch denselben Secretarium Dolz dieser Gelder wegen Anfrage geschehen.

Es liegen vor Adlr. Sächsische Ein-Drittel-Stücke zur Ausleihe parat, die mit Consens des lobsaamen Maßten-Amts solles ausgehan werden; Wer solche benötigt, und vollige Sicherheit sellen könne, der kann sich bey dem Herren Hohn in der Frauen-Strasse, oder bey dem Lippescher Meister Bergemann in der Peiters-Strasse in Stettin dieshalb melden.

Bey den Königlichen Amts-Archen in Dennis und Japenitz, im Anclamschen Synodo, sind an 500 Rthlr. vorräthig; Wer solche jnsdor nehnien, und Præstaria prästire will, wolle sich deshalb bey dem Prediger in Ivan melden.

II. AVERTISSEMENTS.

Es wird zu Stettin mit Ausgang des Monats Martii a. k. gegen den Rosmarkt ein wohlplatirtes meißnliches Quartier, so daß bestehet aus 2 Stuben, 1 Cammer, und einem verschloßnen Keller, ledig; Wer solches zu mietzen Lust hat, beliebe sich bey dem Königlichen Postkontor zu melden, wo weitere Nachricht gegeben werden kan.

Da des von Neumarp entwichenen Schlosses, Johann Nidels Chefrau, Hanne Wettin, wider ihren Ehemann, wegen dessen böslicher Entweichung-flegie, erhoben, und derselbe dieserwegen gegen den 1. Martii a. f. edictaliter vorgeladen, zum Verzug der Güte, und allenfalls zum Verbor zu erscheinen, und dagegen die Ursachen, warum er die Klägerin verlassen, anzuzeigen; So wie demselben solches zur nachreichenlichen Achtung beständt gemacht; bey dessen Aufstellen aber hat er zu garantiren, daß die Scheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach, verehleigen zu dürfen. Signat. Stettin, den 13ten November, 1761.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da die ad instantiam Annae Dorotheae Quinquevni, wieder ihrem Ehemann, den von Greiffenbogen entwischten Kaufmacher Sundling in pando malitiosa defensionis veranlaßte Edictal-Parente zum Theil verloren gegangen, zum Theil nicht völlig 12 Wochen über offigt gewesen; So ist ein anderweitiger Terminus præstabilis auf den 29ten Martii a. f. zum Verbor präfigirt, welches die beklagten wie nachreichenlichen Achtung befandt gemacht wird, zumal bey dessen Aufzehen die Chescheidung erkannt und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach verehleigen zu können. Signat. Stettin den 27ten November, 1761.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es verlanget der Herr Hauptmann von Werber auf seinem by Stargard und Mossau gelegenes Gut, genannt Dorlin, ein bis zwei Berwarter, so dieses Frühjahr zwischen können, und können dieselbigen auch das dageby vorhandene Inventarium und Saat-Korn, nebst Akten und Bau-Geräthe mit daben besitzen, wenn selbige gebördige Caution stellen. Auch wird ein guter Wirtschafts-Schreiber, nebst Zubach-Planteur, umgleichen ein Jäger und Gärtner, wie auch ein Fischer so die 2 Seen in Nacht nehmen kan, verlanget; und können sich diensten bey dem Capitan, so in der Frauen-Strasse zu Stettin in des Kaufmanns Herrn Kos Behausung wohnet, und bey dem Herrn Prediger in Molkenbüttel selbst melden, und sogleich zusuchen.

Es ist am 10ten dieses in der Friedrichswaldischen Hende ein Schimmel, so grau gesprengt, mit einem Schwein-Kreuz, und welcher auf dem rechten Vorderfusse, weil er vernagelt gewesen, etwas hinsetzet, verlaufen; Solte bemeldetes Pferd jemanden zu Händer gekommen seyn, der wird gesucht, und der verursachten Kosten einen billigen Recompens zu garantiren.

Da der Schiffer Blanckenburg in Stettin vor einigen Wochen verstorben, und mit seiner noch lebenden Chefrau anno 1748 ein Testamentum reciprocum erlichtet, welches den 17ten dieses Monats im Sterbehause Nachmittag um 2 Uhr derselbst publicirt werden soll; So wird solches dem Publico und etwangen Freunden des Deuncti bientlich befandt gemacht.

Es ist in Stettin eine alte Jungfer, Namens Charlotte Grafmann verstorben, welche den Mauermeister Mercklin, dem jüngern, ihre Beerdigung aufgetragen, und denselben bei ihrem Leben ihres Vermögen, zu solchen Nutzen abgegeben. Es wird also dieser Todesfall bientlich befandt gemacht, damit die etwangen nächsten Verwandten sich deshalb bei ihm melden, die gehabten Kosten an ihm vergüten, und ihren wenigen Nachlaß in Empfang nehmen.

Es ist zu Stettin vor einigen Wochen in des Herrn Cammer-Advocat Ponaths Hause, auf der

Ober-Etage, des Morgens vor Tage, ein unbekanntes Weibstück, die sich die Fräschchen nannte, auftrat; welche vorgeschlich, die in einem meistern Eigner habende Mützen, Tücher, Servietten zum Verkauf offerirte; weil es aber eine verdächtige Zeit war, und man eher vermuten musste, das sie auf Diebstahl, als auf einen erlaubten Handel ausgesgangen. Es wurden der Handelsfrauen ihre Waaren abgenommen, und sie angewiesen, das sie erstlich ihr Vorzeigen, glaubhaft bestcheinigen, und sodann ihre Waaren wieder erhalten sollte, sie ist aber seitdem ausgeblieben, logret auch nicht in dem Hause, welches sie angab, wie sich den gesuchter Nachfrage befanden. Als nun hieraus offenbar das sie eine Diebin, vermutlich auch sowohl den Eigner, als die zum Verkauf offerirte Sachen geschlagen hat; So wird solches hemst öffentlich befandt gemacht, und fan an jeder, so sich in den Sachen quak legitimiret, solche in gedachtem Hause wieder abholben; Es mag aber solches binnen 3 Wochen geschehen, weisen sonst alles verkauft, und das daraus zu lösende Geld den Armen gegeben werden soll.

Demnach Frau Solina Henrietta, verwitwete Cammerierein zu Schönenfleis in der Newmarkt, sich unterstanden, ihr zu Schönenfleis habende Immobilien, um seiten Verkauf auszubieten, ohne erachtet sie sich von selbigen befunden sollte, das sie solches ohne Consens ihres verlobten Bräutigams in thun nicht berechtigt sei; Als wird diese Unternehmung hemst öffentlich wiedersprochen, und jedermann gewarnt, sic deshalb mit ihr auf keine Weise einzulassen.

Da von dem Regierungs Rath Soden einige Sachen verpfändet sieben sollen, derentwegen nöthig ist, das die Sache mit denen Pfand-Inhabern abgemacht werde, als worauf Creditoren dringen: So wird jetzt bemeldeten Pfand-Inhabern hemst auferlegt, solches binnen 4 Wochen anzuzeigen, und ihre Forderungen zu spezificiren, mit der Verwarnung, das sie sonst, wenn es hinechst in Erfahrung gebracht wird, mit ihren Forderungen nicht gehobet, sondern zur unentgeltlichen Extraktion solcher verloren Sachen angehalten werden sollen.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Da althier ein Mühlens-Bursch, Namens Franz Lambrecht, verstorben, und zu dessen Nachlas sich bereits 3 Vater-Bruder Kinder gemeldet, man aber nicht wissen kan, ob nicht noch mehrere Erben vorhanden; So werden alle die sich gehörig in dieser Erbschaft legitimieren können, hemst etiret, sich vor unserm Lastadischen Gericht zu Alten Stettin innerhalb 9 Wochen, und zwar in Termino den 10ten Martii a. c. zu melden, nach Verlaus dessen aber sollen sie præcludret, und den sich bereits gemeldeten 3 Vater-Bruder-Kinder die Haftsfeligkeit des Defuncti in Gold und Silber bestehend facta legitimacione ausgezahlt werden. Stettin, in Judicio Lastadiensi den 2ten Januarii, 1762.

Es wird hiermit öffentlich befandt gemacht, das von denen im November a. p. bey Gollum verschollen gegangnen Werspann-Werden abermals 32 Stück aufgefunden, theils hier in Stettin, theils in den Sterninschen Amts- und Stadt-Eigentums Dörfern aufzuhalten werden, und denenjenigen, wo sich beim Königlich Preussischen Pommerschen Feld-Kriegs-Commissariat-dieselbst dazu durch gültige Arreste und Beweisethümner, als Eigentümer legitimieren können, gegen Erstattung des Turter-Geldes verfolget werden sollen. Diejenigen also welche daran ein Eigentum zu haben, und solches zu beweisen versuchen, könnten sich bei gedachten Feld-Kriegs Commissariat melden, und deren Verabsaltung gewährten. Solte indessen hierunter geschaumt, und die Abholung derselben nicht in Zeit von 14 Tagen a. dato an gefüchtet werden; so haben sich die Eigentümner selbstken zu verdarken, wenn selbige nach dieser Zeit zum öffentlichen Verkauf an den Eigenthümenden werden ausgeboten werden.

Es ist den 2ten dieses ein silbner Löffel durch Unvorsichtigkeit aus einem Wasserguß, mit dem Abwaschwasser, nach der Spittelstrasse gegossen worden. Auf den Stiel sieht: Gottfried Meissner, mit der Zahl 1730. Wer denselben gefunden, oder davon Nachricht zu geben weiß, wolle sich bei dem Kupferschmied Christian Schöns in der Rießschläger-Strasse zu Stettin melden, und soll dafür 1 Rthlr. zum Recompens haben.

Zu Edelln, dat der Tischler Meister Minten, sev. sein in der grossen Papen-Strasse, zwischen des Eischer Meister Maassen, und der Witwe Greken belegenes Haus, an den invaliden Soldaten Fraising erb, und eigentlich verkaufet, welches denn auch künftigen Verkaufstag gerichlich verlassen werden soll. Sollte jemand daran eine Ansprache zu haben vermeinten, der muss sic binnen 4 Wochen gehörigen Orts sub para perpertu silent deshalb melden.

Zu Bermalde in Hinterpommern verkauft der Särtuer, aus Wusterake Meister George Raasch, sein dasselbst vom Neu-Stettinschen Thore, belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Abdecker Joseph Russ; Wer nun darwieder vermeint einen Anspruch zu machen, hat sich in Zeit von 4 Wochen striktlich zu melden, und seine Jura wahrschuncken.

Es ist zu Stettin den 8ten Februaris e. im St. Johannis Kloster, die Böhlins, Jungfer Anna Marsilia Lehmannen verstorben. Deren Erben oder wer sonst an ihre Verlassenschaft einige Anforderung machen mögze, können sich in Termino den 2ten Februaris e. Vormittages um 10 Uhr in des St. Johannis Klosters Katen-Kammer, sub para præclus melden.

Zu Cöslin ist der Schlosser Andreas Post mit Ende abgegangen. Wenn nun derselbe seinen leb-

ken Willen schriftlich nachgelassen; so hat dessen Witwe um Publication desselben angehalten, worüber auch Terminus auf den 2ten Martii c. in Rathause angezeigt ist; zu dem Ende werden darder ab inschlos, als: 1.) Dorothea Sophia Mandenkuy Colberg 2.) Anna Sophia Esclafien, und 3.) Der Dragoner Johann Christian Esclaff vom Herzog Württembergischen Regiment eiga Termiuum præsum blemitt etiuer, um entweder in Person oder per mandatuum hie Jura wahrzunehmen.

Der Bürger und Brautweinbrenner Schwahn zu Stettin will sein auf der Oberweide, zwischen des Herrn Senatoris Ulrichs Holzhofe, und dem Bürger und Brautweinbrenner Upoz, inne belegenes Haus, in dem bevorstehenden Rechtstage nach Fastnacht, bey dem lobsamem Laskadischen Gerichte vor- und ablassen. Vermeinet jemand ein ius contradicendi zu haben, der hat sich in diesem Termino zu melden, und seine Jura wahrzunehmen.

Als der Ober-Baumschreiber Herr Mollert zu Stettin mit Tode abgegangen, und nach sich eine Besammlungsdisposition hinterlassen, welche in Termino den 2ten Martii c. 2. Nachmittags um 2 Uhr in des Herrn Regierungs-Advocati Crummens Logis, in des Herrn Stettini Ponatis Hause wirdt verlesen werden solle; so wird folges denen etwanigen Herren Interessenten bekandt gemacht, damit sie der Publication mit bewohnen können.

Der Bürger und Brautweinbrenner Bahnemann zu Stettin, will sein daselbst auf der Ober-Wiecke, zwischen dem Bürger Philipp Jacob, und dem Brautweinbrenner Steffens, inne belegenes Haus, in dem bevorstehenden Rechtstage nach Fastnacht, bey dem lobsamem Laskadischen Gerichte vor- und ablassen. Vermeinet jemand ein ius contradicendi zu haben, der hat sich in diesem Termino zu melden, und seine Jura wahrzunehmen.

Zu Pyritz, hat der Bürger und Baumann Christian Schmidt Junior, sein in der kleinen Baum-Straße, zwischen Gottfried Otten Witwer, und der Witwen Beidels belegenes Haus nebst der daju gehörigen Haus-Wiese, an den Bürger und Edler Johann Ludwig Rödlen verkaufet, und ist Terminus zur gerichtlichen Vorund Ablassung auf den 17ten Februarii a. c. angesehen worden; welches dem Publico Königl. allergnädigster Erordnung sinckt blemitt bekandt gemacht wird.

Zu Pyritz soll den 17ten Martii gerichtlich verlesen werden:

- 1.) Die von dem Mahler Herrn Steffen, an den Herrn Bürgermeister Schmidt verkaufte Maulbeerbaum-Plantage vor dem Bahnischen Thor belegen.
- 2.) Des Weißbier-Brauers Rich: er verkaufte i Morgen Hauptstück im vordersten Wobin, bey Hans Krüger und Költer belegen, an den Brauer Sadom.

Es sind beynade 3 Wochen, daß an einem Orte 2 rohe gute Kalb-Leder zum Verkauf gebracht, und vermuthet wird, daß solche von Verkäufern geflossen worden; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich die Eigenthümer dieses Leders in Zeit von 14 Tagen bey dem Weißgärtner Gerhard in Stettin melden, nach Versicherung solcher Zeit, wird nicht weitere Rede und Antwort gegeben.

Zu Pyritz hat der Herr Feldprediger Bohmer, des Hochlöblichen Alt-Plettenbergschen Dragoner-Regiments, seine halbe Huße Land auf dem Stadtfelde belegen, an den Herrn Elias Stoltzmann verkaufi; Terminus zur Verlassung ist auf den 2ten Martii præsig: ter in welchem sich Contradicentes in Rathause melden müssen.

Zu Groß-Möllen im Pyritzischen Kreise, eins Welle von Pyritz belegen, hat der Müller Meister Joachim Loist, seine Wind-Mühle, cum pertinienti, an den Müller Meister Südam aus Schönfließ verkaust; Wer hierwieder was einzuwendet hat, muß sich in Termino der Vorund Ablassung so auf den 2ten Martii c. præsig: ter ist, bey dem Justitario, Syndico Hammer zu Pyritz sub pena præclus melden.

Da den hiesigen Senator und Assessori Herrn Abraham Dupont von hochstaaten Calumniaten fällschlich nachgedreget worden, als wenn wegen eines beym Butter-Handel in Stettin geschulden übermäßigen Gewinstes, selbiger von dazigen Königlichen Gouvernement arreliert auch geprüft worden; Hochfürstliches Königliche Gouvernement solches als eine von nichts würdigen Menschen erdachte und ausgebreitete Unnahrheit, durch die Stettinischen Ftrag, und Anzeigungs-Nachrichten vom zoten Januarii a. c. No. 7. declarirt; So wird hierdurch denjenigen, welcher den Erfunder solcher Calumnie anzugezeigen weiß und entweder bey Uns, dem französischen Gerichte oder den gedachten Herrn Senator Dupont, mit Gesiwillheit meldet und darhut, eine raisonable Vergeltung versprochen. Bajemalch den 2ten Februarii 1762.

Es ist der Major von Gram, Hochlöblichen von Plettenbergischen Dragoner-Regiments, vor einen dertel Jahre mit Tode abgegangen, und hat ein Testamentum nuncupativum hinterlassen, welches bey dem Regiments-Gerichte bereits publiciert worden. Wannhiero man sich gemüthiger siebet zur Regulierung dieser Erbschafts-Sache auf den 17ten Martii a. c. einen Terminus zu berahmen und alda diejenigen welche an diesen Nachlaß ex quoque capite vel causa einige Aufsprache zu haben vermeinen, zur rechtlichen Darlegung dieser coram Commissione vorzuleben, sub prejudicio das den testamentarischen Herren Edern selbiger gerichtlich zu erkandt werden solle. Hohen Lucken des Rostok den 4ten Februarii 1762.

Verordnete Commissarien vom Regiment Plettenberg Dragoner,